

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Aufgrund des § 13 des Landesgesetzes über Zweckverbände und andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit (Zweckverbandsgesetz) vom 03. Dez. 1954 (GVBl. S. 156) in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 Abs. 3 des Zweiten Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz) vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 237) und des gemeinsamen Beschlusses der Gemeinderäte Veldenz, Burgen und Gornhausen vom 10.06.1981 schließen diese Ortsgemeinden anstelle der Bildung eines Zweckverbandes folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Einzugsbereich

Nach dem z. Zt. gültigen Kindergartenbedarfsplan des Landkreises Bernkastel-Wittlich gehören die Ortsgemeinden Veldenz, Burgen und Gornhausen zum Einzugsbereich des Kindergartens in Veldenz.

§ 2 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Ortsgemeinden Veldenz, Burgen und Gornhausen übernehmen die Aufgabe, für ihren Bereich einen gemeinsamen Kindergarten einzurichten. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Zwei-Gruppen-Kindergarten in Veldenz gebaut.

§ 3 Name

Der Kindergarten in Veldenz führt den Namen "Kindergarten Veldenz".

§ 4 Trägerschaft

Bau- und Betriebsträger des gemeinsamen Kindergartens ist die Ortsgemeinde Veldenz als Standortgemeinde.

§ 5 Kindergartenausschuß

Zur Wahrung der Interessen aller beteiligten Ortsgemeinden wird ein Kindergartenausschuß gebildet. Dieser hat die Aufgabe, in allen Belangen lediglich beratend tätig zu werden, soweit sie sich aus dem Betrieb und der laufenden Unterhaltung des Kindergartens ergeben und vermögensmäßige, finanzwirtschaftliche und personelle Auswirkungen haben.

Der Kindergartenausschuß besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Ihm gehören folgende Personen an:

- a) für die Ortsgemeinde Veldenz:
der Ortsbürgermeister und 2 Ratsmitglieder
- b) für die Ortsgemeinde Burgen:
der Ortsbürgermeister und 1 Ratsmitglied
- c) für die Ortsgemeinde Gornhausen:
der Ortsbürgermeister.

Für jede Ortsgemeinde kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.

Im Verhinderungsfälle werden die Ortsbürgermeister durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten (in der Reihenfolge der Berufung) vertreten. Für die übrigen Ausschußmitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

Den Vorsitz im Kindergartenausschuß führt der Ortsbürgermeister der Standortgemeinde Veldenz.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu den Sitzungen des Kindergartenausschusses soll von Fall zu Fall die Leiterin des Kindergartens beratend hinzugezogen werden. Gleiches gilt auch für den Vorsitzenden des Elternausschusses.

§ 6 Bau- und Einrichtungskosten

Die nach Abzug der Landes- und Kreiszuschüsse verbleibenden ungedeckten Kosten des Neubaus und der Ersteinrichtung werden von den beteiligten Ortsgemeinden nach dem prozentualen Einwohneranteil getragen. Ausgangsbasis aller Werte sind die tatsächlichen Bau- und Einrichtungskosten gemäß der geprüften Schlußrechnung. Letztere bedarf der Anerkennung durch die Ratsvertretungen aller beteiligten Ortsgemeinden.

Der Anteilsberechnung sind die amtlichen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 30.06.1979 zugrunde zu legen. Danach ist von folgenden Einwohnerzahlen auszugehen:

Ortsgemeinde Veldenz	= 994 Einwohner (56,35 %)
Ortsgemeinde Burgen	= 560 Einwohner (31,75 %)
Ortsgemeinde Gornhausen	= 210 Einwohner (11,90 %).

§ 7 Eigentumsverhältnisse

Der Grund und Boden, auf dem der neue Kindergarten erbaut wurde, steht im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Veldenz und wurde durch Erbbaurechtsvertrag vom 22.06.1979 zur Verfügung gestellt.

Die Eigentumsanteile der beteiligten Ortsgemeinden beziehen sich demnach nur auf das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände und werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl gemäß § 6 festgelegt (Bruchteilsigentum). Die Eigentumsanteile sind grundbuchamtlich abzusichern.

§ 8 Unterhaltungs- u. Betriebskosten

Die Kosten für die laufende Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens werden von den beteiligten Ortsgemeinden nach der Durchschnittszahl der Kinder aufgebracht, die während des laufenden Jahres den Kindergarten besuchen.

Zum Unterhaltungsaufwand zählen insbesondere die Kosten für Reparaturen am Gebäude und Ersatz von Einrichtungsgegenständen sowie die Kosten aller anfallenden Schönheitsreparaturen.

Zu den Betriebskosten zählen die durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Personal kosten sowie alle sonstigen Sachkosten. Bei größeren Instandsetzungen bzw. Erneuerungen, die nach einvernehmlicher Auffassung der beteiligten Ortsgemeinden nicht zu den laufenden Unterhaltungskosten zählen, sind für die Kostenaufteilung die Anteile nach dem Bruchteilsigentum gemäß § 7 zugrunde zu legen.

§ 9 Personal

Das erforderliche Personal einschl. der Reinigungskräfte wird durch die Ortsgemeinde Veldenz eingestellt und entlassen. Dienstvorgesetzter des Personals ist der jeweilige Ortsbürgermeister von Veldenz.

§ 10 Kostenveranschlagung

Die gesamten für den Betrieb und die Unterhaltung des Kindergartens notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Veldenz veranschlagt und am Jahresende gemäß § 8 endgültig aufgeteilt. Die Ortsgemeinden Burgen und Gornhausen leisten vierteljährlich Abschlagszahlungen zugunsten der Ortsgemeinde Veldenz nach dem Verhältnis der jeweiligen Ausgaben und der Kinderzahl.

§ 11
Vermögensauseinandersetzung

Bei Auflösung des Kindergartens ist der Verkaufserlös für das Gebäude und die darin enthaltenen Einrichtungsgegenstände an die beteiligten Ortsgemeinden entsprechend dem Bruchteilseigentum aufzuteilen. Kommt eine Einigung über den Zeitwert nicht zustande, unterwerfen sich die beteiligten Ortsgemeinden dem Gutachten eines neutralen Schätzers. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde. In diesem Falle ist das Bruchteilseigentum für die verbleibenden Gemeinden neu festzulegen.

§ 12
Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam.

§ 13
Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Veldenz, den 14. Juli 1981

Für die Ortsgemeinde Veldenz

Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Burgen

Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Gornhausen

Ortsbürgermeister